

Der Täter muß die strafatbegründenden bzw. erschwerenden Umstände wahrgenommen haben, das dem Handeln zugrunde liegende Ziel muß feststellbar sein, ebenso wie die Abgrenzung, ob durch „die mit Strafe bedrohte Handlung“ ein vorsätzliches oder fahrlässiges Delikt begangen wurde (vgl. OGNJ 1973/4, S. 117).

Hinweise für den Inhalt des natürlichen Verhaltensentschlusses ergeben sich aus

- dem objektiven Tatgeschehen, insbesondere der Art und Weise der Tatbegehung und der Reaktion des Täters auf während der Tat wirkende äußere Einflüsse, vor allem aus den zur Tatdurchführung verwendeten Mitteln, der Art und Weise, insbesondere der Zielgerichtetheit ihres Einsatzes und den erzielten Wirkungen (z. B. gezielter und wuchtiger Messerstich, die Art zugefügter Verletzungen, der Zusammenhang zwischen Handlung und dem Verhalten anderer Personen),
- Äußerungen des Täters kurz vor, während oder nach der Tatausführung,
- der Tatsituation und dem Verhalten des Täters unmittelbar vor und nach der Tat (z. B. Verhalten anderer Personen oder Täter wird provoziert),

— dem sonstigen Verhalten des Täters in bezug auf die mit der Tat angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse, wie beispielsweise wiederholtes, gleichartiges Verhalten unter Alkoholeinfluß.

Bei Reaktionsunfähigkeit (z. B. bei Reflexbewegungen) liegt keine Handlung und somit keine Straftat vor.

Aus dem Umstand, daß sich der Täter schuldhaft in den die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, ist kein strafmildernder Gesichtspunkt herzuleiten. Jedoch ergibt sich aus dem allgemeinen Schuldprinzip, daß — wie in jedem Fall — alle anderen mit der Straftat und der Täterpersönlichkeit zusammenhängenden Faktoren bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind (§ 61, vgl. auch BG Rostock, NJ 1970/7, S. 218).

Von der Rauschtat unterscheidet sich der Fall der „actio libera in causa“, in dem der Täter bewußt seine Zurechnungsunfähigkeit herbeigeführt hat, um in diesem Zustand (aus Tarnung oder um Hemmungen zu beseitigen) die Straftat zu begehen. In diesem Fall ist der Täter voll verantwortlich, § 15 findet hier keine Anwendung.

§16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.